



Großwarasdorf, 25. November 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 07. November 2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** im Ortsverwaltungsteil Großwarasdorf, Nebersdorf und Langental

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage in Großwarasdorf, Nebersdorf und Langental und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,00 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

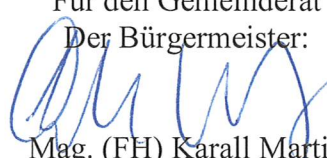
§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15.. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Mag. (FH) Karall Martin

An der Amtstafel
angeschlagen am 26. November 2025
abgenommen am 12. Dezember 2025

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Karall Martin

